

Konferenz der kantonalen  
Ausgleichskassen  
Genfergasse 10  
3011 Bern

Schweizerische Vereinigung der  
Verbandsausgleichskassen  
Kappellenstrasse 14  
3001 Bern

Bern, 18. November 2022

Ihre schriftliche Stellungnahme zuhanden des Ständerats zu Motion 22.3792

Sehr geehrter Herr Dummermuth, sehr geehrter Herr Béguelin

Mit Erstaunen haben wir von Ihrem Brief an die Mitglieder des Ständerats Kenntnis genommen – inklusive medialer Berichterstattung dazu. Wie Sie selbst sagen, ist dies äusserst aussergewöhnlich. Denn Sie tragen die Verantwortung, die AHV-Leistungen zu gewährleisten – und haben nicht die Aufgabe, die politische Entscheidungsfindung mit fraglichen Argumenten zu beeinflussen.

Es geht um bis zu 1000 Franken Rente

Wie Sie wissen, werden die AHV-Renten gemäss Art. 33ter AHVG in der Regel alle zwei Jahre angepasst. Für die Anpassung per Januar 2023 sind dazu die Preis- sowie die Lohnentwicklung der beiden Jahre 2021 und 2022 massgebend. Die Teuerung beläuft sich in diesen beiden Jahren auf 3.6 Prozent. Doch die vom Bundesrat Mitte Oktober beschlossene, reguläre Rentenanpassung gemäss Mischindex führt einzig zu einer Erhöhung der AHV-Renten um 2.5 Prozent.

Art. 112 Abs. 2 Bst. d der Bundesverfassung verlangt klar, dass die AHV-Renten mindestens an die Preisentwicklung angepasst werden müssen. Sowohl der National- als auch der Ständerat haben im Herbst ihren Willen bekannt gegeben, auch in ausserordentlichen Zeiten diese verfassungsrechtliche Pflicht zu realisieren. Dabei geht es – anders als in Ihrem Schreiben suggeriert wird – nicht um kleine Beträge in Rappenhöhe. Für Ehepaare bedeutet das Ausbleiben des ausserordentlichen Teuerungsausgleichs bis zur nächsten regulären Anpassung der AHV-Renten im Januar 2025 ein Kaufkraftverlust von 970 Franken.

Unplausible Umsetzungsschwierigkeiten – oder waren Sie früher besser?

Es ist nicht überzeugend, dass ein ausserordentlicher Teuerungsausgleich die Stabilität der AHV-Ausgleichskassen in Frage stellen würde. Dank der Digitalisierung sind die Zahlungssysteme heute viel leistungsfähiger geworden. Während der Corona-Krise haben die Ausgleichskassen an knapp eine halbe Million Versicherte völlig neuartige Leistungen ausbezahlt – und dies war umsetzbar, obwohl der Leistungskatalog während der Krise mehrfach angepasst wurde.

Gerne erinnern wir Sie daran, dass die Forderung der Motion 22.3792 nichts Neues beinhaltet: bereits 1990 haben Bundesrat und Parlament eine ausserordentliche Anpassung der Renten an

die Preisentwicklung beschlossen. Die Räte haben die Gesetzesvorlage in der Dezembersession verabschiedet. Die Ausrichtung erfolgte über eine Teuerungszulage auf den Renten der AHV und IV, welche in zwei prozentual gleichen Raten ausgerichtet wurde. Vor über 30 Jahren war ein ausserordentlicher Teuerungsausgleich für die Ausgleichskassen technisch also ohne Probleme umsetzbar. Die Ausrichtung eines Teuerungsausgleichs darf für solche Kassen 2023 kein Problem darstellen. Die Schweiz – als eines der technologisch führenden Länder der Welt – erwartet von den Ausgleichskassen, dass sie zu den besten und effizientesten der Welt gehören.

#### Umsetzung von AHV 21 von grosser Bedeutung

Einig sind wir mit Ihnen hingegen dahingehend, dass eine sorgfältige Umsetzung von AHV 21 durch die Durchführungsorgane von grosser Bedeutung ist. Die per anfangs 2024 in Kraft tretende Flexibilisierung des Referenzalters sowie die Änderungen im Bereich des Freibetrags führen zu einer Vielzahl neuer Konstellationen für die versicherten Arbeitnehmenden. Wir erachten es als Ihre Aufgabe, die Möglichkeiten der Digitalisierung so zu nutzen, dass die Versicherten von Ihnen unterstützt werden, um diese Optionen eingehend zu verstehen. Ein Austausch zu diesen Fragestellungen würden wir begrüßen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard  
Präsident

Gabriela Medici  
stv. Sekretariatsleiterin